

TURNGEMEINDE HERFORD VON 1860 E.V.

Abteilungsordnung



in der am 13.09.2021 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Fassung

Soweit in dieser Ordnung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.



TURNGEMEINDE HERFORD VON 1860 E.V.

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Abteilung der Turngemeinde Herford von 1860 e.V. gilt nachstehende Abteilungsordnung.

§2 Status der Abteilung

1. Alle Abteilungen sind gemäß Satzung eine unselbstständige Untergliederung des Vereins. Sie nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
2. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes selbstständig, jedoch nur unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
3. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Satzung festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird mindestens alle zwei Jahre bis spätestens Ende Februar eines Jahres vom Abteilungsleiter einberufen. Weiteres regelt die Versammlungsordnung.
2. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf Dauer von zwei Jahren und die Wahl der Delegierten erfolgt jährlich.
3. Der Kassenwart soll bei der Abteilungsversammlung den Mitgliedern Einblick in die Kassenbücher der Abteilung gewähren.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Die Leitung der Abteilungen setzt sich wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter
- Kassenwart

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann Abteilungsleiter bestellen und abbestellen. Der Abteilungsleiter kann gleichzeitig auch Kassenwart sein.

2. Aufgaben des Abteilungsleiters:

- a. Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
- b. Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten
- c. Treffen von Übungsleitervereinbarungen, die er zum Inkrafttreten vom geschäftsführenden Vorstand mitunterzeichnen lässt
- d. Eigenständige Beantragung von Zuschüssen mit anschließender Information an den geschäftsführenden Vorstand



TURNGEMEINDE HERFORD VON 1860 E.V.

3. Aufgaben des Kassenwarts:

- a. Verantwortung für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen
- b. Regelung der Finanzen gegenüber dem Hauptverein
- c. Alle vom Abteilungsleiter beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt
- d. Führung eines Inventarverzeichnisses:
 - Über den Aufbewahrungsort/die Nutzung des Abteilungsinventars ist eine Materialausgabeliste zu führen, in welcher die Übernahmen mit Datum und Unterschrift zu belegen sind.
 - Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Überzähliges oder nicht verwendungsfähiges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern.
 - Zum Jahresabschluss muss ein aktuelles Inventarverzeichnis vorliegen.

§ 7 Sportausschuss

Die Abteilungsleiter der Abteilungen bilden den Sportausschuss. Dieser kann sowohl vom Präsidium als auch vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zur Beratung hinzugezogen werden. Mindestens einmal im Kalenderjahr treten der Sportausschuss, das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand zum Austausch auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands zusammen.

§ 8 Geschäftsbetrieb

1. Die Abteilungsleitung regelt die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebs. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die einen Wert von 1000€ überschreiten. Ab diesem Wert bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Abteilungsleitung ist nicht berechtigt Verträge im Namen der Abteilung/des Vereins zu schließen. Für das Inkrafttreten bedarf jeder Vertrag der Zustimmung und Unterschrift des geschäftsführenden Vorstands. Dies gilt auch für Vereinbarungen jeglicher Art, wie z.B. für Softwarenutzung und Spielgemeinschaften.
3. Sportvereine unterliegen trotz ihrer Gemeinnützigkeit der steuerlichen Gesetzgebung. Wegen der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes müssen sich die Abteilungen alle Maßnahmen, die als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ definiert sind (z.B. Eintrittsgelder bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, Tombolas, Verkaufsaktionen bei Veranstaltungen und Festen, Werbemaßnahmen, Honorare/Gagen von Vorführungen, usw.), genehmigen lassen und in ihrem Kassenbuch abrechnen.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung (einschließlich aller Beitragseinzüge) für die Abteilungen wird von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen.

§ 10 Außenauftritt

Für die Öffentlichkeitsarbeit und den Auftritt im Internet des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Die Abteilungen dürfen nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes nach außen auftreten.

